

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Novelle zum Weingesetz 2009**

Die Weingesetznovelle ist auf Grund bestehender und geplanter Vorschriften in einzelnen DAC-Verordnungen erforderlich.

Auf Grund der 2018 in Kraft getretenen DAC-Verordnungen für die Steiermark sind Qualitätsweine, die nicht unter „Südsteiermark DAC“, „Vulkanland Steiermark DAC“ oder „Weststeiermark DAC“ in Verkehr gebracht werden können (z. B. Junker Weine oder Weine aus Rebsorten, die nicht unter die Verordnungen fallen), unter dem Weinbaugebietsnamen „Steiermark“ (ohne den Zusatz DAC) zu vermarkten.

Bei diesen Weinen dürfen keine kleineren geographischen Angaben als das Weinbaugebiet Steiermark (Großlagen, Gemeinden und Rieden) am Etikett angegeben werden.

Dazu ist eine Änderung des Weingesetzes 2009 notwendig, da gemäß Weingesetz grundsätzlich jeder Qualitätswein diese kleineren geographischen Angaben tragen darf, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind (die Trauben müssen zumindest zu 85% aus der angegebenen Großlage, Gemeinde oder Ried stammen).

Mit den DAC-Verordnungen können strengere und vom Weingesetz abweichende Regeln für DAC-Weine vorgesehen werden. Bisher besteht jedoch nicht die Möglichkeit, mittels DAC-Verordnung strengere Regelungen für „einfache“ Qualitätsweine festzulegen. Diese Möglichkeit soll nunmehr in einem einzelnen Punkt eröffnet werden.

Mit der Novelle zum Weingesetz soll § 10 Abs. 7 dahingehend erweitert werden, dass für Qualitätsweine aus Trauben von DAC-Gebieten, die nicht als DAC-Weine in Verkehr gebracht werden, keine kleineren geografischen Angaben als das Bundesland verwendet werden dürfen, wenn dies in den entsprechenden DAC-Verordnungen festgelegt ist. Dazu ist allerdings die Einstimmigkeit (statt einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit) bei derartigen Beschlüssen der regionalen Weinkomitees erforderlich.

Auch in anderen geplanten zukünftigen DAC-Gebieten wie z. B. der Wachau, Carnuntum oder Wagram sollen dahingehende Regelungen erlassen werden.

Die vorliegende Weingesetznovelle soll die Möglichkeit für sämtliche bestehenden und zukünftigen DAC-Gebiete schaffen, mit Verordnung vorzusehen, dass bei Qualitätsweinen aus Trauben aus einem DAC-Gebiet, die nicht als DAC Weine, sondern als Qualitätsweine Niederösterreich, Steiermark oder Burgenland vermarktet werden, die Angabe einer Großlage, eines Weinbauortes oder einer Ried nicht mehr tragen dürfen.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 2009 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

24. April 2019

Elisabeth Köstinger  
Bundesministerin